

98. 1. Haftet bei einem Dienstvertrage der Dienstberechtigte wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstverpflichteten (§ 618 Absf. 1, 2 BGB., § 62 Absf. 1, 2, § 76 Absf. 1 HGB.) auch den ersatzberechtigten Dritten für Verschulden eines Erfüllungsgehilfen?

BGB. § 278.

2. Abgrenzung des den Grund und des den Betrag betreffenden Verfahrens in Fällen des § 844 Absf. 2 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. November 1911 i. S. R. u. Gen. (Bekl.)  
w. Kn. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 213/11.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Cöln.

Am 3. Juli 1908 verunglückte der bei dem Beklagten R. als Handlungslehrling in Dienst stehende Friedrich Kn. dadurch, daß er, den Anweisungen des ihm damals vorgefetzten zweiten Beklagten M.,

eines Handlungsgehilfen des K., folgend, zu Zwecken des Geschäftsbetriebes in einem Rahne hin und zurück über die Mosel setzte und dabei infolge Umschlagens des Rahnes im Fluß ertrank. Seine Mutter, die Wwe. Kn., klagte gegen K. und M. auf Schadensersatz. Nachdem das Berufungsgericht, wie auch schon das Landgericht, diesen Anspruch im wesentlichen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, legten die Beklagten Revision ein; diese ist aber zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Zunächst war ganz unbedenklich die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte zu 2 der Klägerin für den ihr durch den Tod ihres Sohnes entstandenen Vermögensschaden zu haften habe. Denn es hat in prozessual unangreifbarer Weise festgestellt, daß dem verunglückten Kn. von M. als seinem Vorgesetzten durch Zuruf befohlen worden war, an einer bestimmten Stelle in gerader Richtung auf die dort befindliche Bühne zu über die Mosel zu setzen und nicht erst am Ufer entlang eine Strecke aufwärts zu fahren, und daß die Überfahrt an jener Stelle wegen des damaligen ziemlich hohen Wasserstandes und starken Stromganges der Mosel für Kn. gefährlich war und die Ursache dafür geworden ist, daß dieser dabei verunglückte und im Fluß ertrank. Auch hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß Kn. selbst bei diesem Vorgange kein Verschulden zur Last falle; in dem Verhalten des Beklagten M. hat es aber nach § 823 Abs. 1 BGB. eine fahrlässige unerlaubte Handlung erblickt, für deren Folgen er nach §§ 844, 845 BGB. der Klägerin auskommen müsse.“ (Es folgt die Zurückweisung eines vom Beklagten M. hiergegen erhobenen Angriffs.)

„Auch im übrigen läßt sich ein rechtliches Bedenken gegen die Beurteilung des Verhaltens M.'s als eines fahrlässigen nicht erheben. Die Haftung des Beklagten zu 1 ist vom Oberlandesgericht aus § 278 BGB. hergeleitet worden, weil Kn. als dessen Kaufmannslehrling in seinem Geschäftsbetrieb den Unfall erlitten habe, und zwar infolge der Vernachlässigung der dem Dienstherrn durch § 76 verbunden mit § 62 Abs. 1 BGB., bzw. durch § 618 Abs. 1 BGB. noch besonders auferlegten Vertragspflichten, für die M. hier als Erfüllungsgehilfe in Betracht komme. Daß M. hier ein Erfüllungsgehilfe des K. sein würde, kann jedenfalls nicht be-

zweifelt werden. Andererseits hat der Beklagte zu 1 mit Recht bemerkt, daß zwar der verunglückte Kn. mit ihm in einem Vertragsverhältnisse stand, aber nicht dessen Mutter, die Klägerin. Berfehlt war jedoch die Revisionsausführung, daß deswegen diese ihren Anspruch nur auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen stützen könne. Denn § 618 Abs. 3 BGB. und § 62 Abs. 3 SGB. enthalten die singuläre Bestimmung, daß auf diese Vertragspflichten die §§ 842—846, also auch die §§ 844 und 845, entsprechende Anwendung finden.

Vgl. hierzu die Urteile des III. Zivilsenates des Reichsgerichts in den Sachen Rep. III. 146/07 und Rep. III. 493/07; Jur. Wochenschr. 1908 S. 9 Nr. 9 und S. 449 flg. Nr. 14.

Allerdings ist in jenen Gesetzen nichts darüber gesagt, ob auch § 278 BGB. dabei entsprechende Anwendung finden solle, und man könnte daher auf den Gedanken kommen, diese Frage zu verneinen, weil eben nur im Umfange der Bestimmungen des Titels über unerlaubte Handlungen hier ein Schadensersatzanspruch für die betreffenden dritten Personen eingeführt sei. Indessen ist es doch folgerichtiger, die fraglichen Vorschriften des § 618 Abs. 3 BGB. und des § 62 Abs. 3 SGB. dahin zu verstehen, daß jene dritten Personen innerhalb der Grenzen der §§ 844, 845 BGB. ganz so gestellt sein sollen, als wenn auch sie in einem Vertragsverhältnisse mit dem Dienstherrn gestanden hätten. Daraus ergibt sich dann, daß auch die Anwendung des § 278 BGB. durch das Oberlandesgericht zu billigen ist.

Die Beklagten haben noch gerügt, daß die Verweisung der Umstände, die auf die fernere Gestaltung des Rentenanspruches der Klägerin von Einfluß sein müssen, in das Verfahren über den Betrag des Anspruches gegen § 304 ZPO. verstoße. Dieser Angriff ist jedoch ebenfalls unbegründet. Es mag sein, daß die Frage wegen der Zeitdauer der Rente zwar nicht in den nach § 843, wohl aber in den nach § 844 Abs. 2 BGB. zu beurteilenden Fällen den Grund des Anspruches betrifft (vgl. wegen des Inhalts der letztern Bestimmung die angeführte Sache Rep. III. 146/07); aber es liegt kein Grund vor, dies auf andere Nebenpunkte bei der Bemessung der Rente auszu dehnen. Hier hat aber das Oberlandesgericht der Klägerin schon die Rente für die ganze Dauer ihres Lebens dem Grunde nach zugesprochen. . . .